

2022/0161/680

öffentlich

Beschlussvorlage

680 - Stadtentwässerung

Bericht erstattet: Herr Orschekowski



Förderprogramm Aktion Wasserzeichen

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	18.05.2022	N
Stadtrat (Entscheidung)	02.06.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Die Umsetzung des Förderprogramms „Aktion Wasserzeichen“ in der Kreisstadt Homburg wird nach positiver Förderzusage des Ministeriums eingeführt.

Sachverhalt

Bei der Aktion Wasserzeichen handelt es sich um ein 100%-iges Förderprogramm des Landes. Gefördert werden die Abkopplung von regenwasserliefernden Flächen vom Mischwasserkanal sowie die Drosselung der Regenwassermenge, die in den Kanal abgeleitet wird.

Gründe hierfür sind u.a. das Vermeiden / Reduzieren hydraulischer Gewässerbelastungen, die Erhöhung der Reinigungsleistung der Kläranlagen durch geringere hydraulische Belastungen im Regenwetterfall, die Verminderung des Sanierungsaufwandes im Kanalsystem und die Verringerung von lokalen Hochwasserabflüssen.

Die Abkopplung der Flächen kann über Flächenentsiegelung, Versickerung, Ableitung oder Regenwasserrückhaltung erfolgen. Es wird ein Zuschuss von 10€ je m² vom Mischwasserkanal abgekoppelter Fläche gewährt und kann sowohl von Gewerbetreibenden als auch Privatpersonen in Anspruch genommen werden. Für das Jahr 2022 (06/22 - 12/22) wird eine Fördersumme i.H.v. 72.854,25 € gewährt.

Für die Jahre 2023 und 2025 beläuft sich die Fördersumme auf je 124.893,00 €.

Der Beschluss des Förderprogramms erfolgt in Aussicht der positiven Förderzusage des Ministeriums, diese ist aktuell in Bearbeitung.

Mittelbereitstellung:

Die Mittel werden von der Stadtentwässerung der Kreisstadt Homburg vorfinanziert, die Mittel stehen bei Mandant 5 bereit. Am Ende des Jahres erfolgt eine Endabrechnung mit dem Ministerium für die Rückabwicklung der Fördersumme.

Anlage/n

1 Entwurf Förderprogramm Aktion Wasserzeichen (öffentlich)

**Kommunales Förderprogramm dezentrale
Niederschlagswasserbewirtschaftung durch Regenwasserrückhaltung und
Ableitung bzw. Versickerung**

1. Förderungsgrundsätze

1. Gefördert werden Maßnahmen auf dem Gebiet der Kreisstadt Homburg/Saar
2. Die Fördermittel werden als einmaliger Zuschuss gewährt.
3. Regelungen der Bebauungsplanung, der Bauordnung, des Wasserrechts und des Denkmalrechts sind zu beachten.
4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht für den Antragsteller nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Antragsteller

Anträge auf Zuschüsse aus dem kommunalen Förderungsprogramm können gestellt werden von:.....

1. Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten,
2. Mietern oder Pächtern im Einvernehmen mit dem jeweiligen Eigentümern, (schriftl. Vorzulegen)
3. wohnungswirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen juristischen Personen im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern (schriftl. Vorzulegen).

3. Förderungsfähige Maßnahmen

Für die folgenden Maßnahmen können kommunale Zuschüsse gewährt werden, sofern die betroffenen Flächen vom Mischwasserkanal abgekoppelt werden:

1. Umwandlungen von versiegelten, am öffentlichen Kanalnetz angeschlossenen Flächen in versickerungsfähige Flächen. Gefördert wird das Entfernen und Entsorgen alter Beläge sowie das Herstellen eines neuen Belages, der die Versickerungsrate auf mindestens 50 % erhöht.
2. Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser (z. B. von Terrassen, Dachflächen, PKW-Stellflächen) auf dem eigenen Grundstück. Förderungsfähig sind die erforderlichen baulichen und technischen Maßnahmen wie
 - Flächenversickerung,
 - Muldenversickerung,
 - Versickerungs-/ Verdunstungsteich
3. Regenwasserrückhaltung beinhaltet die Zwischenspeicherung von Niederschlagsabfluss in einem Speicher (z.B. Retentionszisterne, Rigole) mit einem Mindestvolumen von 3m³ pro 100m² abgekoppelter Fläche und einer gedrosselten Einleitung (Mindestdrosselung 1,0 l/s) in eine Mischwasserkanalisation oder einer Versickerung.

Hinweis: Kann auch in Verbindung mit einer Regenwassernutzungsanlage erfolgen. Allerdings wird bei dieser Kombination nur das Rückhaltevolumen gefördert (nicht das gesamte Volumen).
4. Getrennte Ableitung (offen oder geschlossen) in ein Oberflächengewässer

Als förderungsfähig werden nur solche Maßnahmen anerkannt, deren Durchführung bzw. Errichtung mit den geltenden rechtlichen und fachtechnischen Regelungen übereinstimmen. Bei Veränderungssperre nach BauGB sowie bei Missständen oder Mängel der Wohn- Nebengebäude ist keine Förderung möglich.

4. Bedingungen und Voraussetzungen für die Förderung

1. Ein kommunaler Zuschuss wird nur gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde.
2. Die Zuwendung wird auf förmlichen Antrag gewährt (Antragsformblatt „Wasserzeichen“). Es werden nur solche Vorhaben gefördert, bei denen eine gleichzeitige Förderung durch andere öffentliche Programme nicht erfolgt.
3. Bei genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Vorhaben muss die Genehmigung der zuständigen Stelle (Oberste Wasserbehörde, Stadtentwässerung, Untere Bauaufsicht) und/oder die Zustimmung der kommunalen Verwaltung vorliegen.
4. Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte müssen sich zur Unterhaltung der geförderten Maßnahmen nach Fertigstellung auf die Mindestdauer von 12 Jahren verpflichten.
5. Es werden nur solche Maßnahmen gefördert, die nicht schon auf Grund von Auflagen etc. von Baugenehmigungen oder Entwässerungsgenehmigungen bei Neubaumaßnahmen gefordert werden.
6. Es werden nur solche Maßnahmen gefördert, die eine nachhaltige Minderung der Belastung von Regenwasser im Mischwasserkanal bewirken.

5. Höhe der Förderung

1. Es wird ein Zuschuss von 10€ je m² vom Mischwasserkanal abgekoppelter Fläche gewährt, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen entstandenen Kosten.
2. Die förderfähige vom Mischwasserkanal abgekoppelter Fläche wird für Gewerbe- und Industriebetriebe auf max. 1.500m² und für Bürger auf max. 200m² je Objekt begrenzt.

6. Antragsverfahren

1. Anträge auf Fördermittel sind auf dem vorgedruckten Formblatt „Wasserzeichen“ bei der Kreisstadt Homburg /Saar zu stellen.
2. Dem Antrag sind beizufügen:
 - unbeglaubigte Kopie eines Übersichtslageplanes (Maßstab 1:500)
 - bemaßter Plan oder Zeichnung mit Darstellung der geplanten Maßnahmen
 - Kostenaufstellung für alle geplanten Maßnahmen
 - sonstige Genehmigungen gemäß Ziffer 4.3; soweit erforderlich
 - ggfs. schriftliche Zustimmung Eigentümer

7. Bewilligung, Durchführung, Abrechnung, Auszahlung

1. Über den Förderungsantrag entscheidet die Kreisstadt Homburg/Saar nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Der Bewilligungsbescheid kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
2. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt, sobald von der Stadt die Ausführung der Anlage abgenommen ist.

8. Behandlung von Verstößen

Der Bewilligungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie, insbesondere bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel oder bei Missachtung der Auflagen im Bewilligungsbescheid jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch dann, wenn die der Mittelbewilligung zugrunde gelegten Maßnahmen ohne Zustimmung der Kommune abgeändert werden. Bereits ausgezahlte Mittel können in diesen Fällen zurückgefordert werden.

9. Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

10. Laufzeit

Die Laufzeit orientiert sich an der Laufzeit der Richtlinie Aktion Wasserzeichen (zurzeit bis zum 31.12.2025). Änderungen bleiben vorbehalten.

Homburg, den 02. Juni 2022

Der Oberbürgermeister,
in Vertretung

Michael Forster

Anlage

Versickerungsmöglichkeiten Oberflächenbefestigung	Fahrbereich	Platzbereich	KfzStellplatz	Vegetationsbereich	Versickerungsleistung
Grasnarbe Gras 10-20 cm Mutterboden	ungeeignet	bedingt geeignet	ungeeignet	Geeignet	80- 100%
Rindenhäcksel 10 cm Rindenhäcksel 10-15 cm Schotter	ungeeignet	bedingt geeignet	ungeeignet	Geeignet	80- 100%
Schotterrasen 5 -15 cm Mutterboden mit Steinen 10 cm Schotter 5-20 cm Kiessand	geeignet	geeignet	bedingt geeignet	ungeeignet	70 - 80 %
Rasengittersteine, mit Mutterboden verfüllt 5 cm Splitt 5 cm Feinkies 15-20 cm Schotter	geeignet	bedingt geeignet	bedingt geeignet	ungeeignet	50 - 80 %
Verbundsteinpflaster, Fugen mit Splitt verfüllt 5 cm Splitt 5 cm Feinkies 15-20 cm Schotter	geeignet	geeignet	bedingt geeignet	ungeeignet	40 -70 %

Verschiedene Oberflächenbefestigungen und ihre Verwendungsmöglichkeiten